

S A T Z U N G

der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über den Bebauungsplan Nr. 2
(Hohler Weg/An der Bergkoppel/Waidmannsgrund)

T e x t , Teil B

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10 April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vom 18. Dezember 1975/24. Februar 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Die Dachneigung der Gebäude soll 22° - 48° betragen.
Die Dachausbildung der Schule: Flachdach.
2. Es sind nur dunkle Dacheindeckungen zulässig.
3. Innerhalb der für Sichtdreiecke von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen eine maximale Höhe von 0,7 m über Oberkante Straßenfläche nicht überschreiten. Ein evtl. Bewuchs ist unter dieser Höhe zu halten.
4. Alle Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise dürfen auch Garagen vor der hinteren Baugrenze erstellt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies erfordern.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 20. Dezember 1976 - AZ.: IV 810 c - 813/04-53.129 (2) - erteilt.

Wentorf bei Hamburg, den 24. Mai 1977

Werwinski
Bürgermeister

